Gesprächstermin am 24.7.2008 bei der Stadt Pfungstadt zur aktuellen Situation der Firma. Dickert, Rudolf-Diesel-Str. 8, 64319 Pfungstadt hinsichtlich des dortigen Brandereignisses am 30.08.2007

Teilnehmer:

Stadt Pfungstadt:	Herr Hillemann,	1. Stadtrat
	Herr Maurer,	Leiter Ordnungsamt
	Herr Kabot,	Bauamt
	Herr Bayer,	Feuerwehr
Landkreis Darmstadt-Dieburg:	Herr Hillgärtner	Bauaufsicht
	Herr Walter	Bauaufsicht
	Herr Körber	Bauaufsicht
	Frau Scholz	Bauaufsicht
Regierungspräsidium Darmstadt:	Herr Helm,	Dez. 42.1 (Koordinator)
	Frau Lemke,	Dez. 41.4
	Herr Jordan,	Dez. 43.2

Ergebnisprotokoll

Im Nachgang zur Besprechung vom 15.07.2008 in Darmstadt-Kranichstein, Kreishaus, an dem die Stadt Pfungstadt, vertreten durch Herrn Bürgermeister Baier, Stadtbauamt, Feuerwehr sowie Rechtsanwalt, der Kreisausschuss des Kreises Darmstadt-Dieburg, vertreten durch Herrn Kreisbeigeordneten Fleischmann, Kreisbauamt sowie Kreisbrandinspektor und das Regierungspräsidium Darmstadt vertreten durch Herrn Regierungsvizepräsidenten Graf und Frau Trampe, Umweltabteilung teilgenommen haben, wurde auf Wunsch der Stadt Pfungstadt ein gemeinsames Gespräch und eine unangemeldete Ortsbegehung bei der Fa. Dickert für den 24.07.2008 vereinbart.

Bei dieser gemeinsamen Ortsbegehung sollte die aktuelle Situation hinsichtlich der Einhaltung der ergangenen Auflagen aus den verschiedenen Genehmigungen/Verfügungen festgestellt werden.

Dem Ortstermin ging ein Gespräch im Stadthaus der Stadt Pfungstadt voraus, während dessen der Leiter des Ordnungsamtes, Herr Maurer zunächst erläuterte, dass von städtischer Seite nicht gegen die Fa. Dickert vorgegangen werden könne. Dies erhoffte sich die Stadt nun offensichtlich von den anderen Behörden.
Herr Maurer zeigte sich von der abfallrechtlichen Anordnung des Regierungspräsidiums Darmstadt zur Entsorgung der Brandreste enttäuscht, da nach seiner Ansicht eine Anordnung ohne Terminvorgabe für die endgültige Entsorgung untauglich sei.

<u>Abfallrechtliche Situation</u>

In der Besprechung am 15.07.2008 wurde als Prüfauftrag an das Regierungspräsidium Darmstadt, Dezernat 42.1- Abfallwirtschaft- bereits folgende Frage gestellt.

„Ist es möglich durch Festsetzung einer Frist, die Firma Dickert dazu zu bringen die Entsorgung der Brandrückstände schneller abzuschließen?"

Herr Helm hat sich daraufhin zunächst als Angehöriger des Abfalldezernats 42.1 und gleichzeitig als direkter Ansprechpartner beim Regierungspräsidium Darmstadt für die Stadt Pfungstadt, für die Belange, die die Fa. Dickert betreffen, vorgestellt. Die o.g. Frage wurde im Abfalldezernat des Regierungspräsidiums Darmstadt durch den zuständigen Juristen bewertet und direkt durch Herrn Helm wie folgt beantwortet:

Rechtliche Grundlagen:

§ 21 Abs. 1 Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (KrW-/AbfG)
Ermächtigung im Einzelfall die **erforderlichen** Anordnungen zur Durchführung des KrW-/AbfG und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen zu treffen.

§ 19 Abs. 1 Hessisches Ausführungsgesetz zum KrW-/AbfG (HAKA)
Abfallbehörden haben darüber zu wachen, dass die abfallrechtlichen Vorschriften erfüllt werden. Sie haben auf diesem Gebiet Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung abzuwehren.
Abs.2
Die Abfallbehörden können zur Wahrnehmung dieser Aufgaben im Rahmen ihrer sachlichen Zuständigkeit die **erforderlichen** Maßnahmen treffen.

Bei den rechtlichen Grundlagen geht es um die unmittelbar kraft gesetzlicher Vorgaben bestehende **Verpflichtung zur Herstellung eines ordnungsgemäßen Zustandes.**

Brandrückstände sind Abfälle, die einen **potentiell abfallrechtswidrigen Zustand** bilden, den der Inhaber der tatsächlichen Sachherrschaft durch Überlassung der Abfälle an den Entsorgungspflichtigen /Andienungspflicht zu beseitigen hat; dies gilt auch, wenn der Betroffene gegen seinen Willen Besitzer geworden ist (aufgedrängter Abfall- so etwa durch das Brandereignis).

Eine (Räumungs-) Anordnung dient der Durchsetzung der Andienungspflicht (§ 12 HAKA)

Arbeitet der Verpflichtete eigenständig bzw. freiwillig auf dieses Ziel hin, so ist der Erlass einer entsprechenden förmlichen Anordnung **weder erforderlich noch angezeigt.**

Zeitliche Komponente

Das spezielle Abfallrecht enthält keine Vorgaben zur zeitlichen Realisierung der Andienungspflicht. Diese bestimmt sich vielmehr nach allgemeinen verfahrensrechtlichen Grundsätzen (Verhältnismäßigkeitsgrundsatz) und dem Blick auf die gefahrenrechtliche Situation.

Ist etwa eine Gefährdung des Grundwassers zu befürchten oder nicht auszuschließen, erhöht sich der Handlungsdruck ganz entscheidend und mithin wird die zeitliche Komponente entsprechend eng.

Sind hingegen keine derartigen Gefährdungen festzustellen oder ersichtlich, so kann die Realisierung der Andienung und mithin der Räumung nur in angemessener, zumutbarer Frist erwartet werden.

Bei der erforderlichen Einzelfallbetrachtung, ist dabei von Bedeutung, ob und wie nachvollziehbar der Verpflichtete an der Realisierung der Räumung arbeitet; nicht zuletzt das Vorhandensein bzw. die Beschaffung der für eine Entsorgung erforderlichen erheblichen Finanzmittel ist ebenfalls in diese Bewertung mit einzubeziehen, da ansonsten etwas tatsächlich Unmögliches vom Verpflichteten verlangt werden würde.

Im vorliegenden Fall befinden sich die Brandrückstände auf versiegelter Fläche und sind teilweise abgedeckt. Eine Gefährdung des Grundwassers ist nach entsprechenden Untersuchungsergebnissen nicht gegeben und auch nicht zu gewärtigen.
Der Verpflichtete ist sämtlichen Abfall-Vorgaben nach Sortierung der Brandrückstände in verschiedene Fraktionen, sowie deren jeweiliger Entsorgung nachgekommen.
Für die nunmehr noch verbliebene alleinige Restfraktion, die nach der bisherigen Einstufung als gefährlicher Abfall anzusehen ist, sind Entsorgungskosten bei der HIM in Höhe von ca. 100.000 € anzunehmen.

Die vom Verpflichteten bislang vorgebrachten Schwierigkeiten bei der Beschaffung dieser Finanzmittel sind durchaus plausibel, ebenso wie der Vortrag, an einer möglichst raschen Räumung größtes Eigeninteresse zu haben.
Die Anordnung einer knappen Räumungsfrist wäre unter diesen Umständen weder rechtlich haltbar, noch durchsetzbar.
Der Fa. Dickert ist dementsprechend von hiesiger Seite durchgehend deutlich gemacht worden, dass auf eine möglichst zeitnahe Räumung hinzuarbeiten ist.

Immissionsschutz

Das Thema Immissionsschutz wurde nur ganz am Rande in Form der von Hr. Kabot (städtisches Bauamt) aufgeworfenen Frage nach dem Begriff der „Gefahr" gestreift. Die Frage interessierte im weiteren Gesprächsverlauf jedoch nicht weiter, so dass die Beantwortung durch Hr. Jordan ausbleiben musste.

Aktuelle Genehmigungssituation

Als nächster Punkt wurde die rechtliche Situation des Betriebes angesprochen und von Seiten der Stadt festgestellt, dass die bestehende baurechtliche Genehmigung nach wie vor Bestand hat. Die Genehmigungsbedürftigkeit nach BImSchG wurde nicht weiter diskutiert, da dazu noch das angekündigte Dossier des Rechtsanwaltes der Stadt Pfungstadt ausstand. Bzgl. des Baurechts erging wieder die Frage hinsichtlich eventueller Aktivitäten des RP Darmstadt.

Zu diesem Thema wurde seitens der Vertreter des Regierungspräsidiums Darmstadt festgehalten, dass für die Überwachung und Durchsetzung der baurechtlichen Genehmigung die Bauaufsicht des Kreises Darmstadt-Dieburg zuständig ist. Die Vertreter der Bauaufsicht des Kreises Darmstadt-Dieburg haben diese Aussage bestätigt.

Die Situation brandschutzrechtlicher Auflagen und die Durchsetzung derselben liegen zuständigkeitshalber ebenso bei der Bauaufsicht des Kreises Darmstadt-Dieburg, auch dies wurde von deren Vertretern bestätigt.

Es wurde angesprochen, ob auf Grund der Erfahrungen aus dem Brand weitergehende brandschutzrechtliche Auflagen erfolgen müssen, die Zuständigkeit liegt auch hier bei der Bauaufsicht des Kreises Darmstadt-Dieburg.

Hr. Hillgärtner machte unmissverständlich deutlich, dass die brandschutztechnischen Anforderungen an die Anlage auch im Falle einer Genehmigungsbedürftigkeit nach BImSchG dieselben bleiben würden.

In diesem Zusammenhang wurde von den Vertretern der Stadt Pfungstadt erklärt, dass es auch darum gehe, die angefallenen Kosten für den Feuerwehreinsatz erstattet zu bekommen (ca. 435.000 €).

Vor-Ort-Termin

Bei der Firmengeländebegehung wurde festgestellt, dass der Inhaber, Herr Dickert, nicht anwesend war, die Besucher wurden im Sekretariat der Fa. angemeldet, der Zugang zum Gelände wurde nicht verweigert.

Das Haufwerk aus Asche-, Schlacke- und Brandresten auf dem Betriebsgelände war von Gitterboxen mit Reifen umgeben, die 3-fach übereinander gestapelt waren und so das Haufwerk deutlich überragten. Die Halde ist im 90°-Winkel zur Straße ausgerichtet, also in Süd-Südwest-Richtung. Hauptwindrichtung ist Süd-Südwest und Ost-Südost. Die Haldenlängsachse ist damit in Hauptwindrichtung ausgerichtet und bietet an sich schon wenig Windangriffsfläche. Zusätzlich besteht durch die Gitterboxen ein guter Windschutz (insbes. auch für die andere Hauptwindrichtung). Die Fahrwege und Betriebsflächen waren wie im immissionsschutzrechtlichen Schreiben vom 28.5.08 gefordert gekehrt und nicht zu beanstanden. Damit ist gemäß TA Luft insgesamt ein guter Verwehungsschutz erreicht. Dies bestätigten auch Wischproben, die Hr. Jordan auf glatten, waagrechten Flächen der angrenzenden Nachbargrundstücke und des Betriebsgeländes selbst nahm (z.B. waagerechte Flächen von Einfahrtstoren, Abfallbehälter, Briefkästen usw.). Es zeigten sich keine Anhaltspunkte für einen erhöhten Staubniederschlag. Bei leichtem bis böigem Wind aus Osten während der Betriebskontrolle waren zudem keinerlei Abwehungen zu sehen. Die Haufwerke waren zwar nur noch teilweise mit Vliesmatten abgedeckt, was o.g immissionsschutzrechtlichen Schreiben widerspricht. Wie o.a. ergaben sich aber trotzdem keine Hinweise auf erhöhten Staubniederschlag durch die Brandhalde. Das Gelände der Fa. Dickert machte ansonsten einen, für ein Reifenlager, übersichtlichen Eindruck. Insgesamt besteht damit aus immissionsschutzrechtlicher Sicht kein weiterer Handlungsbedarf. **Eine immissionsschutzrechtliche Anordnung ist nicht zu rechtfertigen.**

Dies wurde dem Leiter des Ordnungsamts und dem Kreisbauamt von Hr. Jordan mitgeteilt. Gleichzeitig wurde noch die Rechtswirkung von einfachen Schreiben an Betreiber sowie die Voraussetzungen für den Erlass einer immissionsschutzrechtlichen Anordnung und einer Betriebsstilllegung erläutert. Hr. Maurer (Ordnungsamt) berichtete zwar von Nachbarschaftsbeschwerden, benannte aber keine Details, so dass dem nicht nachgegangen werden kann.

Auf Fragen der Bauaufsicht des Kreises Darmstadt-Dieburg, ob man nicht einfach der Fa. Dickert anordnen könne, die Reifen einem z.B. Zementwerk zur Entsorgung abzugeben,

wurde aus Sicht der Abfallbehörde erläutert, dass die Reifen Eigentum der Fa. Dickert sind und nicht zwangsweise zum Abfall gemacht werden können. Dies würde eine Enteignung der Fa. Dickert bedeuten, die durch nichts begründet werden kann.

Abschließend wurde seitens des Regierungspräsidiums Darmstadt nochmals unmissverständlich dargelegt, dass akut nur die Überwachung der Abfallentsorgung zuständigkeitshalber beim Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Darmstadt, Dezernat 42.1 liegt.

Raimund Helm

Anmerkung 1

Am 31.07.2008 wurde dem Regierungspräsidium Darmstadt von der Stadt Pfungstadt das „Ergebnisprotokoll" zum Termin vom 24.07.2008 vorgelegt, das hinsichtlich der dort getroffenen Aussage zur Abfallproblematik der Richtigstellung bedarf:

Vom Regierungspräsidium Darmstadt, Abfalldezernat wird nicht veranlasst, dass die Brandrückstände nochmals auf Schadstoffe untersucht werden. Es ist vielmehr so, dass vom Abfalldezernat der Fa. Dickert vorgeschlagen wurde, die nunmehr frei zugänglichen Brandreste repräsentativ beproben und nochmals analysieren zu lassen. Die Veranlassungen hierzu müssen von der Fa. Dickert ausgehen, denn es besteht durchaus die Möglichkeit, dass sich ein im Vergleich zur ersten Untersuchung günstigeres Ergebnis ergibt, das zu einer anderen abfallrechtlichen Einstufung (evtl. zu nicht gefährlichem Abfall) und somit zu einem anderen Entsorgungsweg und niedrigeren Entsorgungskosten führen könnte. Dass dies im Eigeninteresse nicht nur der Fa. Dickert liegt, dürfte klar sein. Sollte sich allerdings herausstellen, dass die vorliegenden Untersuchungsergebnisse und die vorliegende abfallrechtliche Einstufung bestätigt werden, sind die Brandreste über den seit Dezember 2007 vorliegenden Entsorgungsnachweis zur HIM zu entsorgen.

Anmerkung 2

Die Entwässerung des betroffenen Gewerbegebietes muss unabhängig vom Fall Dickert neu geregelt werden. Das Dezernat 41.4 ist in dieser Frage in Kontakt mit der Stadt Pfungstadt.